

V e r t r a g

über die Einrichtung einer Drogenberatungsstelle

z w i s c h e n

dem Ev.Kirchenkreis Dinslaken  
(freier Träger -wo die Drogenberatungsstelle eingerichtet ist-)

vertreten durch den Kreissynodalvorstand

u n d

der Stadt Dinslaken

vertreten durch

- a) Stadtdirektor Fellmeth
- b) Beigeordneter Schmand

wird gem. der in § 1 näher bezeichneten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die zwischen den Städten und dem Kreis als Träger der Jugendhilfe und dem Kreis als Träger des Gesundheitswesens geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

1. Der Ev. Kirchenkreis Dinslaken (freier Träger) verpflichtet sich, in Dinslaken im Rahmen des Diak.-Werkes eine Drogenberatungsstelle zu betreiben. Die Drogenberatungsstelle erfüllt für den Bereich der Städte Dinslaken, Voerde und der Gemeinde Hünxe die Aufgaben, wie sie sich aus der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben.
2. Zu den Aufgaben gem. Ziffer 1 gehört insbesondere:  
Beteiligung an der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Städte, Gemeinden und des Kreises sowie die Förderung von Eltern- und Bürgerinitiativen,  
vorbeugende Arbeit mit Gefährdeten, insbesondere Hilfen in

psychosozialen Konfliktsituationen, die den Konsum von Suchtmitteln und Drogen auslösen können,

Kontaktaufnahme und -aufbau mit Abhängigen und Gefährdeten, in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen,

Beratung über geeignete Hilfsmöglichkeiten, insbesondere Hinweise auf medizinische und andere therapeutische Hilfen,

Vermittlung von Entgiftungs- und Entziehungsbehandlung in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die Vermittlung von Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten,

ein Angebot therapeutischer Hilfen wie Einzeltherapie ( z.B. soziale Einzelhilfe und Gesprächstherapie) und Sozialtherapie (z.B. soziale Gruppenarbeit, Gruppentherapie und Familientherapie),

nachgehende Betreuung im Anschluß an die Entgiftungs-/Entwöhnungsbehandlung.

### § 3

Die Drogenberatungsstelle kann von allen Ratsuchenden, die im Kreisgebiet wohnen, unabhängig von ihrem Wohnort, von ihrer konfessionellen und politischen Überzeugung, in Anspruch genommen werden. Es darf kein Hilfesuchender abgewiesen werden.

### § 4

1. Die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist als eine Gemeinschaftsaufgabe des Gesundheitsamtes, der Jugendämter, der Träger der freien Jugendhilfe und Elterngruppen anzusehen. Der Kreis und die Städte als Träger der Jugendhilfe und der Kreis als Träger des Gesundheitswesens legen deshalb Wert auf eine gute Zusammenarbeit aller Drogen- und Suchtberatungsstellen im Kreise.
2. Die Drogenberatungsstelle verpflichtet sich, in einer auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaft gegen die Sucht- und Drogengefahren mitzuarbeiten.

### § 5

1. Die Finanzierung der Drogenberatungsstelle ergibt sich aus der in § 1 näher bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Die Stadt Dinslaken zahlt die nach der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen finanziellen Zuschüsse an den Ev. Kirchenkreis Dinslaken. Das Erstattungsverfahren mit dem Kreis und den beteiligten Jugendämtern wird von der Stadt Dinslaken durchgeführt.
3. Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres anhand eines Verwendungsnachweises und Arbeitsberichtes durchgeführt. Zum 01.04. sind an den genannten freien Träger Abschläge in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Zuschüsse zu zahlen.

§ 6

1. Der Ev. Kirchenkreis Dinslaken stellt sicher, daß bei der Durchführung dieses Vertrages die Interessen der beteiligten Jugendämter, das ist die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und der Kreis Wesel (für die Gemeinde Hünxe) und die Interessen des Kreises Wesel als Träger des Gesundheitswesens sowie die Interessen sonstiger Träger angemessen berücksichtigt werden.
2. Zu diesem Zweck wird ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
  1. Vertreter des Ev. Kirchenkreises
  1. Vertreter des Diak.-Werkes
  1. Vertreter des Kreisgesundheitsamtes
  1. Vertreter des Kreisjugendamtes
  1. Vertreter des Jugendamtes Dinslaken
  1. Vertreter des Jugendamtes Voerde
  1. Vertreter der Gemeinde Hünxe

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Verfahren geregelt werden.

§ 7

1. Der Vertrag tritt mit Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften in Kraft.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres, erstmals zum Ablauf des 5. Jahres, schriftlich gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde ( z.B. Nichterfüllung des Vertrages) bleibt.

3. Der Vertrag tritt außer Kraft, falls es zu einer Aufhebung der in § 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt und diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam geworden ist.

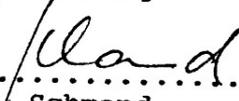
Die Leistungsverpflichtung der Stadt Dinslaken nach § 5 besteht ab dem schriftlichen Hinweis auf das Außerkrafttreten genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung noch mindestens 12 Monate fort.

Dinslaken, 21. September 1992

Für die Stadt Dinslaken

  
.....  
Fellmeth  
Stadtdirektor

In Vertretung

  
.....  
Schmand  
Beigeordneter

Für den Ev. Kirchenkreis Dinslaken  
Der Kreissynodalvorstand

  
.....  
U. Bendokat  
Superintendent



  
.....  
M. Duscha  
Assessor